

Ingenieurvertrag Tragwerksplanung

zwischen

vertreten durch: _____

in: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

- Bauherr -

und

(Vor- und Zuname und Berufsbezeichnung bzw. genaue Bezeichnung des Unternehmens)

vertreten durch: _____

in: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

- Ingenieur -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages (Werkerfolg, Planungs- und Überwachungsziele, stufenweise Beauftragung)
- § 2 Allgemeine Pflichten des Ingenieurs und Spezifische Leistungspflichten
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Aufgaben des Bauherrn
- § 5 Vergütung
- § 6 Zahlungen
- § 7 Haftpflichtversicherung des Ingenieurs
- § 8 Herausgabeanspruch des Bauherrn
- § 9 Kündigung des Vertrags
- § 10 Abnahme
- § 11 Verjährung
- § 12 Vollmacht und Vertretung / Personaleinsatz des Ingenieurs
- § 13 Änderungs- und Zusatzleistungen
- § 14 Sicherheitsleistung Ingenieur
- § 15 Schriftform
- § 16 Weitere Vertragsbestandteile und Anlagen zum Vertrag
- § 17 Rechtswahl und Gerichtsstand
- § 18 Kirchengenehmigung

§¹ 1 Gegenstand des Vertrages (Werkerfolg, Planungs- und Überwachungsziele, stufenweise Beauftragung)

1.1.0 Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für folgendes Vorhaben (**Bezeichnung des Gebäudes** oder **Ingenieurbauwerkes** oder **sonstigen Bauwerks** und des **Baugrundstücks**):

Alternative 1

² **Beschreibung des Bauvorhabens** und der **Planungs- und Überwachungsziele** gem. § 650 p Abs. 1 BGB
(einschließlich Nennung entsprechender Anlagen, die zum Vertrag genommen werden; z.B. Beschlüsse / Planungsunterlagen / Konzepte des Bauherrn, Vorgutachten, Kostenermittlungen usw.):

Alternative 2

Konnten die Planungs- und Überwachungsziele bei Vertragsabschluss noch nicht ermittelt und vereinbart werden, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Ingenieur zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele zunächst nur die nachfolgend benannten Grundleistungen und hierzu einen Beitrag zu der Kosteneinschätzung des beauftragten Objektplaners im Sinne von § 650 p Abs. 2 BGB erbringt:

Grundleistungen _____

und dem Bauherrn zur Entscheidung vorlegt. Es gilt im Übrigen § 650 r BGB.

¹ § ohne Bezeichnung in diesem Vertrag sind § dieses Vertrages

² in den vorgesehenen Kästen ist das jeweils vertraglich vereinbarte zu kennzeichnen (durch Ankreuzen)

1.2.0 Kosten des Bauvorhabens

Für die Kosten der Baumaßnahme (Kostengruppen 200 - 600 nach DIN 276 in der bei Vertragschluss geltenden Fassung) steht ein maximales Budget von

_____ € (incl. Mehrwertsteuer)

zur Verfügung.

Die Angabe der Gesamtkosten (max. Budget) ist nicht als Baukostenobergrenze als vereinbartes Leistungsziel zu verstehen.

Bei Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und der Planungs- und Überwachungsziele durch den Bauherrn ist das Budget durch schriftliche Vereinbarung anzupassen. Kann eine solche schriftliche Vereinbarung nicht erzielt werden, ist das Budget unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten in Folge der Änderung auf Grundlage üblicher Kosten im Sinne von § 4 Abs. 1 HOAI³ anzupassen (maßgeblicher Zeitpunkt für die Üblichkeit ist der Zeitpunkt, in dem die Änderung erstmals planerisch umgesetzt wurde). Auch der Tragwerksplaner verpflichtet sich, seine Leistungen möglichst so zu erbringen, dass dieses Budget eingehalten wird.

1.3.0 Bei Planung und Ausführung hat der Ingenieur sich unabhängig von den mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen auch über folgende Grundlagen zu informieren und sie einzubeziehen:

- Das Kirchenbaugesetz – KBauG vom 15. November 2014 (KABl. S. 200), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 bzw. in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- Das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei kirchlichen Gebäuden (Klimaschutzgesetz – KISchG), vom 23. Oktober 2020

Die in diesen Vorschriften und Unterlagen enthaltenen Anforderungen sind insgesamt und bei Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu beachten und umzusetzen.

1.4.0 Leistungsumfang / **Stufenweise Beauftragung**

Der Bauherr überträgt dem Ingenieur mit diesem Vertrag Leistungen der **Tragwerksplanung** für

- Gebäude Ingenieurbauwerk sonstiges Bauwerk

zunächst nur die **Grundleistungen** nach § 2.2.1 für

- Leistungsphasen (LPH) _____

der **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** (einschl. der Allgemeinen Leistungspflichten aus diesem Vertrag).

Hinzu kommen die **Besonderen Leistungen** nach § 2.2.2 aus der **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** (zu den Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen in dem beauftragten Umfang).

³ wenn in diesem Vertrag die HOAI erwähnt wird, ist die seit 01.01.2021 geltende Fassung gemeint

Die Beauftragung weiterer Leistungen nach den §§ 2.2.1. – 2.2.2 oder einzelner Teile davon bleibt dem Bauherrn freibleibend vorbehalten. Solche weiteren Beauftragungen sind nur wirksam, wenn sie dem Ingenieur gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Ingenieur bleibt zur Ausführung dieser weiteren Leistungen verpflichtet, wenn zwischen der letzten beauftragten und erbrachten Leistung und der schriftlichen Weiterbeauftragung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind. Hintergrund für die 6-Monatsfrist ist der Umstand, dass bei kirchlichen Bauvorhaben regelmäßig kircheninterne Abstimmungen und Genehmigungen der an der Planung bauseits Beteiligten und der Nutzer und sodann die Zustimmung der Kirchengemeinde für die Weiterbeauftragung erforderlich sind. Deren Prüfung kann – u.a. wegen der Vielzahl der dort betreuten Bauvorhaben – einen größeren zeitlichen Rahmen in Anspruch nehmen, was die hier enthaltene Frist rechtfertigt.

Erfolgt die Weiterbeauftragung nach Ablauf der 6-Monatsfrist und beginnt der Ingenieur mit der Leistungserbringung, ohne sich auf den Ablauf der 6-Monatsfrist zu berufen, ist die Weiterbeauftragung ebenfalls wirksam und der Ingenieur zur Ausführung der weiteren beauftragten Leistungen verpflichtet.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Ingenieur keinen Honoraranpassungsanspruch und keine Ansprüche aus § 642 BGB ableiten. Gleiches gilt, wenn die Weiterbeauftragung nach der hier vereinbarten Frist erfolgt und die Leistungen von dem Ingenieur erbracht werden.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Ingenieurs und Spezifische Leistungspflichten

2.1. Allgemeine Leistungspflichten

Die hier genannten Leistungspflichten sind bei jeder der vereinbarten Leistungen und in jeder Leistungsphase von dem Ingenieur zu beachten und zu erbringen. Diese allgemeinen Leistungspflichten werden von der nach § 5 vereinbarten Vergütung erfasst und abgegolten.

2.1.1 Informations-, Hinweis- und Aufklärungspflichten

2.1.1.1 Der Ingenieur wird sich unabhängig von § 1.3.0 jederzeit und fortlaufend über etwaige landeskirchliche Vorgaben in Abstimmung mit dem Bauherrn informieren und diese bei der Leistungserbringung bis zur vollständigen Vertragserfüllung beachten und berücksichtigen.

2.1.1.2 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Ingenieur die Pflicht, den Bauherrn über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten, die Auswirkungen auf den vereinbarten Werkerfolg und die Planungs- und Überwachungsziele haben oder haben könnten. Das betrifft insbesondere die Auswirkungen der Planung und Bauerrichtung auf die Kosten der Baumaßnahme (einschließlich Kostenentwicklungen während der Planung und Bauerrichtung), die Betriebs- und Unterhaltungskosten und die terminlichen Auswirkungen einschließlich der Terminfortschreibung während der Planung und Bauausführung.

Der Ingenieur hat als Tragwerksplaner bei allen beauftragten Leistungen selbständig und unaufgefordert Abstimmungen mit dem beauftragten Objektplaner durchzuführen und dessen Planungsinhalte mit seiner Planung abzustimmen und in die Tragwerksplanung umzusetzen. Auf Auswirkungen dieser Objektplanung auf die Tragwerksplanung, insbesondere den damit einhergehenden Kosten, der Wirtschaftlichkeit der Gesamtplanung und der möglichen Dauer der Ausführung hat der Ingenieur fortlaufend zu achten und den beauftragten Objektplaner wie den Bauherrn darauf jeweils schriftlich hinzuweisen. Das schließt unter tragwerksplanerischen Gesichtspunkten das Aufzeigen von Einsparungs- und Steuerungsmöglichkeiten bei jeder der beauftragten Leistungen und innerhalb jeder der beauftragten Leistungsstufen mit ein.

Der Ingenieur hat in jeder Phase der Planung und bei jeder Leistungserbringung die wirtschaftlichen Interessen des Bauherrn zu beachten und zu berücksichtigen und so wirtschaftlich wie möglich zu leisten.

Wird erkennbar, dass der vereinbarte Werkerfolg, Planungs- oder Überwachungsziele, Kosten, Termine, Quantitäten und Qualitäten und sonstige Vorgaben des Bauherrn nicht oder nicht mehr erreicht werden können, hat der Ingenieur darauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und Handlungsalternativen aufzuzeigen, wie diese Vorgaben einzeln und insgesamt wieder oder so weit wie möglich erreicht werden können.

Zu diesen Leistungen gehören auch die **rechtzeitige Erörterung** der einzelnen Grundleistungen (einschl. der dazu weiter beauftragten Leistungen) und deren **Ergebnisse** nach Abschluss jeder LPH.

Kostenersparnisse bei den Baukosten dürfen in diesem Zusammenhang aber nicht zu Lasten von Betriebs- und Unterhaltungskosten erzielt werden. Etwas anderes gilt dann, wenn der Bauherr über die Auswirkungen von dem Ingenieur vollumfänglich aufgeklärt wurde und der Bauherr der Änderung schriftlich zugestimmt hat.

- 2.1.1.3** Der Ingenieur hat seine Leistungen insbesondere so zu erbringen, dass die nach diesem Vertrag vereinbarten Kosten **nicht überschritten** werden. Wird für ihn eine Kostenüberschreitung erkennbar, hat er dies dem Bauherrn unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich zu begründen und die Genehmigung für die weitere Durchführung des Bauvorhabens einzuholen. Die Verpflichtungen aus § 2.1.1.2 gelten uneingeschränkt auch hier.
- 2.1.1.4** Sämtliche Bedenken gegen Weisungen, Wünsche, Anordnungen oder sonstige Erklärungen des Bauherrn oder der kirchlichen Aufsicht hat der Ingenieur unverzüglich schriftlich bei dem Bauherrn anzumelden. Bedenken, die nicht unverzüglich schriftlich gerügt worden sind, können später nicht mehr geltend gemacht werden. Das gilt insbesondere dann, wenn damit Auswirkungen auf den vereinbarten Werkerfolg, die Planungs- und Überwachungsziele und die vereinbarten Beschaffenheiten verbunden sind, die schriftlich aufzuzeigen sind.
- 2.1.1.5** Der Ingenieur ist bis zum Ende der Verjährung nach § 11 verpflichtet, dem Bauherrn sowie dessen Aufsichtsorganen über die von ihm erbrachten Leistungen Auskunft ohne besondere Vergütung zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren sowie ihn bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche gegen andere an der Planung und dem Bauvorhaben Beteiligte zu unterstützen; im Zweifel nach Abstimmung und im Benehmen mit dem beauftragten Objektplaner. Gleiches gilt für die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen den Bauherrn.
- 2.1.1.6** Der Ingenieur hat bezogen auf die Tragwerksplanung den Bauherrn über die Notwendigkeit des Einsatzes von fachlich Beteiligten rechtzeitig vor deren notwendiger Beauftragung zu beraten und die von ihnen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten und zu integrieren. Hat der Ingenieur Bedenken gegen Art und Weise der Leistungen der anderen an der Planung und am Bau fachlich Beteiligten, hat er den Bauherrn rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Er trägt gemeinsam mit den fachlich Beteiligten und weiteren Fachingenieuren (auch mit den nach § 4.2.0 durch den Bauherrn bereits beauftragten Beteiligten und Fachingenieuren) und den beauftragten Bauunternehmern die Verantwortung für das nach dem Vertrag geschuldete, mangelfreie Werk und das Erreichen der Planungs- und Überwachungsziele.
- 2.1.1.7** In qualitativer Hinsicht wird vereinbart:
- Die Leistungen des Ingenieurs müssen neben den vereinbarten Beschaffenheiten und Vorgaben (einschl. der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele) den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie den geltenden einschlägigen Vorschriften entsprechen. Er hat das berufsgenossenschaftliche Regelwerk, das staatliche Arbeitsschutzrecht sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Ergebnisse der bauphysikalischen und bauchemischen Forschung sowie Anforderungen der Wirtschaftlichkeit, des Umwelt- und Ressourcenschutzes sind erkennbar einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bleiben davon unberührt.
- 2.1.1.8** Die vom Ingenieur vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen (soweit mit diesem Vertrag beauftragt) sind dem Bauherrn in kopier- und pausfähiger Form vorzulegen sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben. Die Übergabe muss auch an den beauftragten Objektplaner erfolgen, damit dieser die Tragwerksplaner Leistung in seine Leistungen integrieren und die an der Planung Beteiligten koordinieren kann.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Vorlage aller Unterlagen im .pdf-Format und zusätzlich:

- für Zeichnungen: im .dwg- bzw. .dxf-Format
- für Beschreibungen im .docx-Format
- für Berechnungen im jeweiligen bearbeitbaren Dateiformat (z.B. .xls-Format)
- Bildformate im .tif- bzw. .jpg-Format
- Präsentationen im jeweiligen bearbeitbaren Dateiformat (in jedem Falle .ppt) und .pdf Format

Die Vorlage in Papierform erfolgt in 2-facher Ausfertigung.

Abweichend davon in _____-facher Ausfertigung.

Die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Nebenkosten erfasst und abgegolten.

2.2 Spezifische Leistungspflichten

2.2.1 Grundleistungen aus der Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“

Der Ingenieur verpflichtet sich zur Herstellung des in § 1 beschriebenen Werkerfolgs und zur Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele. Hierfür schuldet er alle nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerkes erforderlichen Leistungen, die in jedem Falle die in der **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** enthaltenen und beauftragten Grundleistungen umfassen, sowie die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Tragwerks. Diese Leistungsvereinbarung bezieht sich auf die in den §§ 1.1.0 und 1.4.0 vereinbarten Objekte (Vertragsgegenstände) und den nach § 1.4.0 beauftragten Leistungsumfang (bei stufenweiser Beauftragung bezogen auf die jeweilige Leistungsstufe).

Werden nicht alle Leistungsphasen vereinbart, gilt für das vereinbarte Honorar nach § 5 der Honoraranteile als vereinbart, der auf die vollständig vereinbarten Leistungsphasen entfällt und in der **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** ausgewiesen ist (§ 8 Abs. 1 HOAI).

Werden nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, gilt für das vereinbarte Honorar nach § 5 der Honoraranteile als vereinbart, der anteilig auf die beauftragten Grundleistungen entfällt und in der **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** ausgewiesen ist (§ 8 Abs. 2 HOAI).

Die Bewertung der einzelnen Grundleistungen einer Leistungsphase und der einzelnen Leistungsphasen wird auf Grundlage der **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** vereinbart (bezogen auf den jeweils vereinbarten Vertragsgegenstand).

Sind Leistungen nach Satz 1 und 2 dieser Regelung nicht erforderlich, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und den Werkerfolg zu erreichen, besteht Einvernehmen, dass sich das vereinbarte Honorar anteilig reduziert, und zwar für die nicht erforderliche Leistung in dem Umfang (mit dem Honoraranteil), der in Anlage **„Leistungsbild Tragwerksplanung“** für die nicht erforderliche Leistung ausgewiesen ist (§ 8 Abs. 2 HOAI).

2.2.2. Besondere Leistungen aus der Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“

Der Ingenieur verpflichtet sich außerdem, die in der **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** eingestellten Besonderen Leistungen zu den vereinbarten Grundleistungen nach § 1.4.0 zu erbringen, um den vereinbarten Werkerfolg und die Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

Werden beauftragte Besondere Leistungen nicht erbracht, gilt für das vereinbarte Honorar nach § 5, dass der Honoraranteil, der auf die nicht erbrachten Besonderen Leistungen entfällt, nicht zu vergüten ist.

2.2.3 Weitere notwendige Leistungen

Sollten zur Herstellung des Werkerfolgs und zur Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele weitere tragwerksplanerische Leistungen notwendig sein (§ 650 p Abs. 1 BGB), die nicht ausdrücklich bei den Grundleistungen benannt oder als Grundleistungen und Besondere Leistung vereinbart sind, so sind diese Leistungen gleichwohl geschuldet. Hierfür gilt § 13.

§ 3 Termine und Fristen

3.1. Die nachstehenden Fristen gelten als Vertragsfristen:

Der Ingenieur hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die o.g. Fristen eingehalten werden.

3.2. Sind keine Vertragsfristen vereinbart, werden die Fristen und Termine Vertragsbestandteil, die im Rahmen der vereinbarten Grundleistung durch den jeweiligen Objektplaner nach Abstimmung mit den Tragwerksplaner erstellt werden (an der Terminplanung des Objektplaners hat der Ingenieur mitzuwirken), vorausgesetzt, die dort eingestellten Fristen und Termine sind mit dem Bauherrn im Planungsprozess vereinbart oder die Fristen entsprechen dem, was für die Ausführung der zu planenden / zu errichtenden Baumaßnahmen üblich ist. Ansonsten gilt, dass die vereinbarten und beauftragten Leistungen innerhalb der Zeiträume zu erbringen sind, die man üblicherweise für die Ausführung der Leistung ansetzen kann und muss.

3.3. Der Ingenieur hat an der Fortschreibung der Terminpläne, die der Objektplaner erstellt, mitzuwirken. Stellt sich bei der Fortschreibung heraus, dass vereinbarte oder ursprünglich in den Bauzeitenplan eingestellte Termine nicht mehr einzuhalten sind, ist das auch von dem Ingenieur dem Bauherrn unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Ingenieur ist verpflichtet, schriftlich Handlungsalternativen bezogen auf die ihm obliegenden Leistungen aufzuzeigen, die es möglich machen, den ursprünglichen Termin ganz oder so weit wie möglich wieder einzuhalten.

Von dieser Vereinbarung bleiben die allgemeinen und spezifischen Leistungsverpflichtungen des Ingenieurs unberührt, wobei die hier eingestellten Leistungen mit der Vergütung nach § 5 erfasst und abgegolten werden.

§ 4 Aufgaben des Bauherrn

4.1.0 Der Bauherr fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Ingenieurs so schnell wie möglich entscheiden.

4.2.0 Die notwendigen fachlich Beteiligten werden vom Bauherrn beauftragt. Bereits bei Vertragsabschluss steht fest, dass folgende fachlich Beteiligte beauftragt werden:

Objektplanung

Bodengutachten / Gründungsberatung

Technische Ausrüstung

restauratorisches Befundgutachten

Holzschutzgutachten

Koordinierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo)

andere:

Nach Vertragsschluss können weitere fachlich Beteiligte beauftragt werden, deren Leistungserbringung und Planungsbeiträge in technischer wie zeitlicher Hinsicht der Ingenieur, im Benehmen und nach Abstimmung mit dem beauftragten Objektplaner, in seine Leistungen integrieren muss. § 2.1.1.6 gilt unabhängig davon auch in diesen Fällen.

§ 5 Vergütung

5.1 Grundleistungen

Für die vereinbarten Grundleistungen nach diesem Vertrag wird eine Vergütung vereinbart von:

Alternative 1

Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem § 11 Absatz 2 HOAI, werden zusammengefasst:

Basishonorarsatz nach HOAI

Basishonorarsatz nach HOAI zzgl. _____ % bis zum oberen Honorarsatz HOAI

Die Vertragsparteien gehen bei Vertragsabschluss übereinstimmend davon aus, dass unter Berücksichtigung des Werkerfolges und der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele für

Gebäude Honorarzone _____

Ingenieurbauwerke Honorarzone _____

als vereinbart gilt. Wird die Tragwerksplanung für ein anderes Bauwerk erbracht, erfolgt die Bewertung und Honorierung auf Grundlage Gebäude/Ingenieurbauwerk (wie hier vereinbart)

Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass **mitverarbeitete Bausubstanz** gemäß § 2 Abs. 7 HOAI nach § 4 Abs. 3 HOAI

- nicht mitberücksichtigt** wird
- mitberücksichtigt** wird.

Für die Ermittlung wird in diesem Falle vereinbart:

Es wird ein **Umbau- / Modernisierungszuschlag** von

- ____% vereinbart.
- Es wird ein Umbau/Modernisierungszuschlag **von 0%** vereinbart.

Auf das so vereinbarte Honorar wird ein

- Abschlag**
- Zuschlag**
- vereinbart von ____%.

Alternative 2

- Es wird ein Honorar für die Grundleistungen der Gesamtleistung als Pauschalbetrag vereinbart von _____ €.

Für die prozentuale Bewertung der beauftragten Grundleistungen einer Leistungsphase gilt die jeweilige **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** (§ 2.2.1).

5.2 Besondere und sonstige Leistungen

Für die Besonderen und sonstigen Leistungen nach diesem Vertrag wird folgende Vergütung vereinbart:

Alternative 1

- Es wird hierfür ein prozentualer Anteil des auf die vereinbarten Grundleistungen entfallenden Honorars vereinbart, der in **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** eingestellt ist.

Alternative 2

- Es wird ein Pauschalhonorar vereinbart, das in **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“** eingestellt ist.

5.3 Aufwandshonorare und Stundensätze

Werden bei der Abwicklung des Vertrages für Leistungen Aufwandshonorare vereinbart, werden bereits jetzt folgende Stundensätze vereinbart:

- | | | |
|---|-------|---|
| a) beauftragter Ingenieur | _____ | € |
| b) Technische Mitarbeitende (Dipl.-Ing.) | _____ | € |
| c) Technische Mitarbeitende (Bautechniker, Bauzeichner) | _____ | € |
| d) Hilfs- und Schreibkräfte | _____ | € |

Die Stunden sind arbeitstäglich in Stundenzetteln schriftlich zu erfassen. Dort sind Beginn und Ende der Tätigkeit und die konkrete Tätigkeit für jede Person / Mitarbeiter getrennt einzustellen (einschließlich der Pausenzeiten). Diese Stundenzettel sind wöchentlich dem Bauherrn zur Prüfung zu übergeben. Erfolgt die Übergabe zu spät oder sind die Stundenzettel unvollständig, gehen Nachteile daraus ausschließlich zulasten des Ingenieurs. In der Unterzeichnung von Stundenzetteln durch den Bauherrn liegt kein Anerkenntnis.

5.4 Allgemeine Leistungspflichten und denkmalrechtliche Genehmigung

Der Aufwand für tragwerksplanerische Leistungen im Zusammenhang mit einem etwa erforderlichen Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist mit den hier vereinbarten Honoraren erfasst und abgegolten.

Der Aufwand für die Allgemeinen Leistungspflichten und die übrigen, mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen ist ebenfalls bei den vereinbarten Honoraren berücksichtigt und von diesen erfasst und abgegolten.

5.5 Nicht erbrachte / nicht notwendige Leistungen

Werden vereinbarte Leistungen nicht erbracht oder sind diese tatsächlich nicht erforderlich, um den vereinbarten Werkerfolg und die Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen, besteht Einvernehmen, dass dann der Honoraranteil, der auf diese Leistungen entfällt, von dem Bauherrn nicht vergütet werden muss. Hier gilt das in den §§ 2.2.1 – 2.2.2 jeweils Vereinbarte zu der Honorarreduzierung. Etwas anderes gilt dann, wenn der Ingenieur noch zur Nacherfüllung berechtigt ist und die Nacherfüllung noch möglich und für den Bauherrn von Interesse ist.

5.6 Nebenkosten

Nebenkosten gemäß § 14 Abs. 2 HOAI werden

- nicht erstattet.
- pauschal in Höhe von _____ %
des Honorars (ohne MWSt.) erstattet.
- pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ € netto
erstattet.

5.7 Umsatzsteuer

Die vereinbarten Honorare

- enthalten die Umsatzsteuer
- sind vereinbart zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

5.8 Anrechnung von Vorvergütungen

Die für _____

vom (Datum) _____

gezahlte Vergütung in Höhe von _____ €

wird auf die nach diesem Ingenieurvertrag zu zahlende Vergütung für die beauftragten Leistungen angerechnet.

§ 6 Zahlungen

6.1 Für Abschlags- und die Schlusszahlung gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 650 q Abs. 1, 632 a und § 650 g Abs. 4 BGB).

6.2 Für den Fall einer Überzahlung verzichtet der Ingenieur auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung.

6.3 Mit der Zahlung von Abschlags- und einer Teil- bzw. Schlussrechnung ist ein Anerkenntnis einer Rechtspflicht nicht verbunden. Wegen des Prüfungsvorbehalts der Kirchengemeinde unterliegen alle Rechnungen und Zahlungen der Rechnungsprüfung. Zahlungen stehen deshalb insgesamt unter diesem Prüfungs- und Rückforderungsvorbehalt.

§ 7 Haftpflichtversicherung des Ingenieur

7.1.0 Der Ingenieur muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Mindest-Deckungssummen besteht. Als Mindest-Deckungssumme wird vereinbart

a) für Personenschäden _____ €

b) für sonstige Schäden _____ €

7.2.0 Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsabschluss vorzulegen und dem Vertrag beizufügen. Ohne Nachweis mit den vereinbarten Deckungssummen hat der Ingenieur keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung nach § 6.

§ 8 Herausgabeanspruch des Bauherrn

Die vom Ingenieur gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Bauherrn unabhängig von den Verpflichtungen nach § 2.1.1.8 noch einmal vollständig in Ordner/n systematisch geordnet spätestens bei Abnahme zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Abnahme.

Der Bauherr kann auch davor schriftlich die Übergabe von schriftlichen Vertragsleistungen (alternativ in der veränderten digitalen Form) verlangen. Die hierbei entstehenden Kosten sind mit den Nebenkosten erfasst und abgegolten.

§ 9 Kündigung des Vertrages

9.1 Die Kündigung des Vertrages ist jederzeit möglich. Bei einer Kündigung wegen angeblicher Vertragsverletzung soll vor dem Ausspruch der Kündigung eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt werden.

9.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Ingenieur nicht zu vertreten hat, gilt § 648 BGB. Die Darlegungs- und Beweislast für einen Vergütungsanteil, der über der gesetzlichen Vermutung in

§ 648 Satz 3 BGB liegt, obliegt dem Ingenieur. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass bei einer solchen Kündigung der Anteil geringer ist als die gesetzliche Vermutung, obliegt dem Bauherrn.

- 9.3** Hat der Ingenieur den Kündigungsgrund zu vertreten und bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648 a BGB, sind nur die bis dahin vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen, brauchbaren und nachgewiesenen Einzelleistungen mit dem auf sie entfallenden Vergütungsanteil der insgesamt vereinbarten Vergütung zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.

Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben in diesem Falle - gleich aus welchem Grund - unberührt.

- 9.4.** Die vorzeitige Beendigung des Vertrags berührt die übrigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages nicht. Der Ingenieur hat den Leistungsstand so zu dokumentieren und seine Leistungen so abzuschließen, dass die Weiterführung der Leistung durch den Bauherrn oder einen Dritten nach der Kündigung problemlos möglich ist.

§ 10 Abnahme

- 10.1** Die Abnahme des Bauwerks erfolgt grundsätzlich förmlich.

- 10.2** Über die Abnahme ist jeweils eine Niederschrift zu erstellen, in der die Teilnehmer, das Ergebnis der Abnahme und die zu behebenden Mängel aufgeführt werden. Die Niederschrift ist vom Bauherrn, vom Ingenieur und gegebenenfalls von den fachlichen Beteiligten zu unterschreiben.

- 10.3.** Die Rechte des Ingenieurs nach § 640 Abs. 2 BGB und § 650 g Abs. 1 - 3 BGB bleiben von diesen Vereinbarungen unberührt.

- 10.4** Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten - etwa durch Ausgleich einer Teil- oder Schlussrechnung - wird ausgeschlossen. Auch ein Verzicht auf die förmliche Abnahme durch schlüssiges Verhalten wird ausgeschlossen. Ein Verzicht auf die förmliche Abnahme ist nur dann möglich, wenn dies vom Bauherrn ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

§ 11 Verjährung

Für die Verjährung der wechselseitigen Ansprüche aus dem Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Vollmacht und Vertretung / Personaleinsatz des Ingenieurs

Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen geht der Ingenieur in keinem Fall ein, auch nicht z.B. bei Nachtragsaufträgen. Das obliegt allein dem Bauherrn. Rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen darf der Ingenieur für den Bauherrn nicht abgeben.

Ansprechpartner bei dem Ingenieur und zur Vertretung des beauftragten Ingenieurs berechtigt sind:

Name: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Dieser Ansprechpartner und Vertreter darf nur mit Zustimmung des Bauherrn ausgetauscht werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn es dafür unternehmerische Gründe gibt, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat und die neuen Personen bei dem Ingenieur beschäftigt sind

und über die gleiche berufliche Qualifikation und Erfahrung wie die bisherigen Personen verfügen und ein wichtiger Grund zur Ablehnung nicht vorliegt.

§ 13 **Änderungs- und Zusatzleistungen**

13.1 Verlangt der Bauherr gegenüber dem Ingenieur eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung oder Leistung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Ingenieur verpflichtet, dem Bauherrn unverzüglich ein schriftliches Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen; bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Ingenieur betriebsinterne Umstände für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trägt er dafür die Darlegungs- und Beweislast. Aus dem Angebot des Ingenieurs müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzlich angebotene Vergütung ergeben. Der Ingenieur ist außerdem verpflichtet, vollständig über die Auswirkungen der Änderung hinzuweisen. Insofern gilt das, was in § 2.1, insbesondere § 2.1.1.2, vereinbart ist (Hinweis- und Aufklärungspflichten, insbesondere bezüglich der Auswirkungen der Änderung auf die Kosten und Termine).

13.2 Die Vertragsparteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an, wobei die Vereinbarung von Aufwandshonoraren möglich ist. Dann gilt § 5.3.

13.3 Erzielen die Vertragsparteien spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des Bauherrn beim Ingenieur keine Einigung nach § 13.2, kann der Bauherr die Änderung in Textform anordnen. Der Ingenieur ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen; bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

13.4 Dem Bauherrn steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

13.4.1 der Ingenieur ein Angebot nach § 13.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

13.4.2 nach Vorlage des Angebotes eine Einigung nach § 13.2 endgültig gescheitert ist oder

13.4.3 der Ingenieur die Vorlage eines Angebotes endgültig verweigert hat oder

13.4.4 die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Einigungsfrist unter Abwägung der wechselseitigen Interessen dem Ingenieur zumutbar ist; der Ablauf der Einigungsfrist ist dem Ingenieur in der Regel zumutbar, soweit die Anordnung nur zu einer unwesentlichen Änderung des vereinbarten Werkerfolgs führt und die Bau-, Planungs- und Projektabläufe nur unwesentlich beeinträchtigt sind oder Gefahr in Verzug ist.

13.5 Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung nach § 13.3 wird vereinbart, dass dann, wenn es sich bei den Änderungs- und Zusatzleistungen um Grundleistungen gem. § 3 Abs. 2 HOAI handelt und eine Vergütung der Grundleistungen nach **Alternative 1** zu § 5 vereinbart wurde, für die Vergütung dieser Änderungs- und Zusatzleistungen die Honorarermittlungs- und Berechnungsgrundlagen nach der HOAI gelten, die für die von Anfang an vereinbarten Grundleistungen vertraglich fixiert worden sind (nach § 5.1, wobei dann für zusätzliche oder wiederholt zu erbringenden Grundleistung die prozentuale Bewertung aus der **Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“ nach § 2.2.1** gilt; werden nur Teile einer Grundleistungen erbracht, reduziert sich der Honoraranteil entsprechend nach § 8 Abs. 2 HOAI).

Wurde für die Grundleistungen eine Pauschalhonorarvereinbarung nach **Alternative 2** zu § 5 getroffen, gilt ohne eine Einigung über die Vergütung von Änderungs- und Zusatzleistungen, die Grundleistungen oder Teile davon darstellen, § 650 c Abs. 1 BGB. Das Gleiche gilt bei Änderungs- und Zusatzleistungen, die keine Grundleistungen zum Gegenstand haben.

13.6 Für die Vergütungsansprüche für Änderungs- und Zusatzleistungen gelten im Übrigen die Regelungen dieses Vertrages (Nebenkosten, Umsatzsteuer, Fälligkeit und Zahlung), soweit bei einer Einigung nach § 13.2 nicht etwas davon Abweichendes vereinbart wurde.

13.7 Ergänzend gilt § 650 b BGB.

§ 18 Kirchengaufsichtliche Genehmigung

Dieser Vertrag wird erst mit der kirchengaufsichtlichen Genehmigung wirksam. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, insbesondere für schriftliche Vertragsergänzungen und die Freigabe weiterer Leistungsphasen nach Ziffer 1.4.0 dieses Vertrags; Letzteres jedoch als einfache Erklärung der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber dem Bauherrn.

Anlagen:

1. Anlage „Leistungsbild Tragwerksplanung“
 2. Kopie des Versicherungsscheins gemäß § 7
 3. Vorläufige Honorarberechnung vom _____
 4. _____
 5. _____
- Anlage zu § 1.1.0 Beschreibung des Bauvorhabens und der Planungs- und Überwachungsziele
- Kostenermittlung vom _____

Bauherr:

Ingenieur:

Ort, Datum

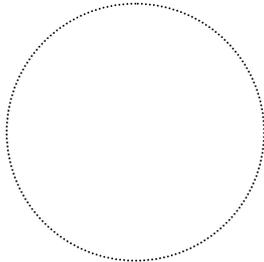
Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift



(Siegel)



(Stempel)

Prüfungs- und Genehmigungsvermerke der kirchlichen Aufsichtsbehörde:

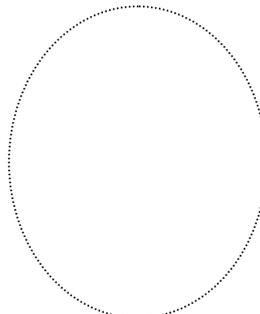
GEPRÜFT

Prüfungshinweise: _____

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■
Konsistorium
Kirchliches Bauamt

Berlin, den _____

(Unterschrift)



(Siegel)

Gz. Az.

Kirchengaufsichtlich genehmigt.

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■
Konsistorium

Berlin, den _____

Im Auftrage

(Unterschrift)